Nro II. 1842

ORDINATIONES AD CLERUM CURATUM DIOECESEOS GR. CAT. PREMISLIENSIS.

Nro 418.

Erläuterungen und in einzelnen Punkten eingetretene Abänderungen der mit h. Vrdng vom 15. Mai 1821 Z. 20726 vorgeschriebenen Inventars-Direktiven.

Die hohe k. k. Landesstelle hat anher unterm 12ten December 1841 Zahl 77837. Folgendes eröffnet:

„Aus Anlaß der Verhandlungen, welche über die Revision der Inventurs-Direktiven zur Aufnahme des Erträgnißes geistlicher Pfründen gepflogen worden sind, hat die k. k. Hofkanzlei mit Dekret vom 26ten Oktober d. J. Z. 15882. die dießfalls mit Gubernial-Verordnung vom 15ten Mai 1821 Z. 20726. bekannt gemachte Vorschrift in nachstehenden Punkten zu erläutern und abzuändern gefunden:

A. Kircheneinkommen.

II. Stollgebühren.

Hierüber wurde bestimmt, daß auch die Bestattung der Findelkinder und der in den Spitälern verstorbenen Armen, wie es ohnehin dem Grundsatze nach gilt, zur Darstellung des Stolldurchschnitts-Ertrages nicht gehören. —

B. Pfarreinkommen.

VI. Abschnitt. Temporalien-Erträgniß.

H. An Zehend und Meßalien.

Wenn die Zehend-Nutzungen mit den 10ten Theile des Josephinischen Brutto Grundertrages in Rechnung gebracht werden, der nach den Erfahrungen, welche bei der Einführung des stabillen Katasters gemacht wurden, dem wirklichen Reinertrag fast gleich kommt, so haben die Zehendberechtigten um so weniger Anlaß zu klagen als der Naturalzehend beim Ackerlande im Durchschnitt 20 % des wirklichen Reinertrages gleichgestellt werden kann. —

Daß die Zehendberechtigten durch die Annahme des 10ten Theils von dem Josephinischen Ertrage nicht benachtheiliget werden, geht aus dem Umstande hervor, daß ihnen durch die Inventurs-Vorschriften freigestellt wird, den wirklichen Zehendbezug aus dem dreijährigen Ertrage nachzuweisen, und daß ungeachtet dessen die Inventirungs-Commission weder bei dem Zehendherrn noch bei den Zehendpflichtigen ordentliche Aufschreibungen vorfindet, und daher in der Regel gezwungen ist, den Zehendertrag nach dem Ergebnisse des Grundsteuer-Rektifikatoriums zu ermitteln, obgleich die fräglichen Nachweisungen zu bewerkstelligen nicht so schwer wäre. —

Sollten jedoch diese Nachweisungen nicht beigebracht werden können, so wurde bewilliget, daß sich nicht mehr an den 10ten Theil des Josephinischen Grundertrages, dessen Ausmittlung der gegenwärtigen Periode schon zu entfernt liegt, und daher in einzelnen Fällen wohl von dem eigentlichen Thatbestande zu weit abstehen dürfte, sondern an die im Jahre 1821 zu Stande gebrachten Zehend-Faßionen, welche von den Zehendberechtigten zum Behufe der Besteuerung eingeholt wurden, in dem Falle gehalten werde, wenn von einem oder dem andern dieser Zehendberechtigten Pfründerbesitzer eine Rektifizirung des Inventarial-Anschlages einer Pfründe gefordert wird.

Bei den Meßalien hat es bei dem 20% Abschlage wegen der geringeren Qualität der Körner zu verbleiben, während dem Pfründner gegen eine allfällige andere Verkürzung sein Recht auszutragen unbenommen bleibt.

VII. Abschnitt.

Temporalien-Auslagen.

In so fern es außer allem Zweifel gestellt ist, daß ein Mißverhältniß obwaltet, wenn bei Berechnung der Regiekosten gar kein Unterschied zwischen denjenigen Benefiziaten gemacht wird, welche mit einer bei der Pfarre befindlichen Wirthschaft, welche der Pfründner selbst zu leiten und zu überwachen im Stande ist, und zwischen eigenen Gutskörpern oder Güterkompleren, wobei nicht nur für einzelne Güter oder Meyerhöfe unmittelbare Wirtschaftsbeamte, sondern leitende Oberbeamte angestellt werden müssen, gemacht und nach den bisherigen Direktiven nur 5% ohne Unterschied abzuschlagen gestattet wird; so wurde in dieser Beziehung für die Zukunft genehmiget, daß für die erstern Pfründner 5% und für die letzteren 10% Regiekosten aufgerechnet werden dürfen.

Jurisdictions-Auslagen.

Dieselben sind nach dem wirklichen Bestande zu erheben, und deren Ziffer ist durch das Ergebniß in den Interkalar-Jahren zu kontrolliren.

Patronats-Auslagen.

In so fern das Inventar bestimmungsgemäß das reine Pfründen-Einkommen darzustellen hat, so kann sich dasselbe nur auf bestimmte regelmäßig widerkehrende Einnahmen und Ausgaben beschränken: Die Patronats-Auslagen kommen nur bei wenigen und bloß bei reich dotirten Pfründen überdieß unregelmäßig und zuweilen nach langen Zwischenräumen vor, daher gehören sie nicht in das Pfründen-Inventar.

Ein gewisses Prozent dafür zu bestimmen, erscheint eben so unzuläßig, als einen Betrag willkührlich zu substituiren; daher kann in einzelnen Fällen, wie bei Bisthums-Erledigungen das eigentliche Erforderniß nur nach Maßgabe der Rechnungsdaten ermittelt werden.

Auslagen für Erhaltung der Gebäude.

Hierbei werden:

a) Die Pfarrwohn- und Wirtschaftsgebäude.
b) Die zu einem selbstständigen Mayerhofe oder geistlichem Gute gehörigen Wohn- und Wirthschaftsgebäude; endlich
c) Die Wohn- und Nebengebäude der Bisthümer, Kapitel und Klöster unterschieden.

Die Verbindlichkeit zur Erhaltung der Pfarwohn- und Wirtschaftsgebäude ist durch die Konkurrenz-Vorschriften normirt, wornach auch in dieser Beziehung jeder Abzug in den Inventarien entfällt.

Für die Erhaltung jener Wohn- und Wirthschaftsgebäude, welche integrirende Theile eines abgesonderten Mayerhofes oder selbstständigen geistlichen Gutes sind, werden von den Einkünften dieser Entien 3% bewilliget, zumalen diese Uebung sowohl bei den Staats-Gütern, als bei den gerichtlichen Abschätzungen beobachtet wird.

Bezüglich der Wohn- nnd Nebengebäude der Bisthümer und der Kapitel, dann der Wohngebäude und der Kirchen und Klöster wurde bestimmt:

a) Daß von denjenigen in diese Kategorie gehörigen Gebäuden in Städten, welche der Hauszinssteuer unterliegen, die von dem fatirten Zinserträgniße vor der Bemessung dieser Steuer in Abschlag zu bringenden 15% auf Erhaltungskosten in die Inventarien aufgenommen, daß aber auch der dießfällige fatirte Zins zum Ertrag berechnet werden soll, ferner
b) Daß die in diese Gattung gehörigen Gebäude, welche der Hauszinssteuer nicht unterliegen, bei der Inventur nach einem mäßigen Anschlag und mit Annahme eines mittleren Baustandes (nöthigenfalls durch eine techniche Erhebung) in ihrem Kapitalswerthe veranschlagt, und daß von der Summe des Letzteren
1.) bei gemauerten Gebäuden 1% und
2) bei hölzernen Gebäuden 2% auf die Kosten ihrer Erhaltung berechnet, und in die Inventarien unter die Aufgabsposten aufgenommen werden dürfen. Dieß wird hiermit zur künftigen Darnachachtung mit dem Beifügen bekannt gemacht, daß in allen hier nicht erwähnten Punkten, die durch die im Eingang bezogenen Direktiven, und die darauf sich beziehenden spätern Vorschriften festgesetzten Bestimmungen keine Veränderung erleiden, und daher fortan gültig zu verbleiben haben."

Nro. 743.

Na żądanie Najprzewielebniejszej Kapituły obrząd: grec: katol: Przemyskiej uniwersalnym Dziedzicem majątku, po zmarłym X. Matiaszu Dobrzańskim pozostałego, testamentem tegoż X. Dobrzańskiego na dniu 5m Lutego 1839 napisanym, postanowionej — podaje się ze strony Konsystorza niniejszym do wiadomości, iż wyżej rzeczony ś. p. X. Matiasz Dobrzański bywszy niegdy paroch obrządku grecko katol: w Nowosiółkach, a później nadworny kapellan u J. W. Hrabiego Stanisława Mniszeh w Krysowicach, poczynił ze swojego majątku następujące dobroczynne fundacye;

1.) Legował kapitał 8000 Reń. monety konwencyjnej na Stipendia, aby z procentów od téj Summy płynących 10. ubogich po zmarłych kapłanach obrządku grecko katol: i po zmarłych Diakach pozostałych synów szkoły gymnazyalne w Przemyślu traktujących po 40 złr. m. k. rocznie pobierali. —

2.) Zapisał kapitał 400 sztuk dukatów i 2000 Reńsk. M. K. tutejszej katedralnej Cerkwi, aby z ich procentów aniwersarze za jego dusze odprawiane były. —

3.) Legował kapitał 500 Sztuk dukatów na Jaworowskie Bazylianki, od których procenta na swoje utrzymanie się pobiérać mają. —

4.) Legował także kapitał 500 sztuk dukatów na Institut Wdów i Sierót po kapłanach obrządku grecko katol. pozostałych — naostatek

5.) Legował kapitał 10,000 Reńsk: M. K. od którego procenta przeznaczył na założenie Szpitalu przy tutejszej Katedrze obrządku grecko-katol: i utrzymywanie w nim 10. Indiwiduów takich wysłużonych Regentów choru cerkiewnego i nauczycieli szkoły, którzy będą moralni, trzeźwi i w wykonaniu swoich obowiązków pilni a niemogący już na swoich funkcyach dla głębokiego swojego wieku i osłabionych sił dalej pracować — z obligacyą każdego Indiwiduum odczytania w każdym tygodniu Akafystu do Isusa Sładczajszaho — do Preswiatoj Bohorodycy i do ś. Otca Nykołaja — tudzież Mołebena do Preśw: Bohorodycy. —

Przyjęci do tego Szpitalu będą mieli wolne pomieszkanie z kwotą dla każdego Indiwiduum rocznie po 50 Reńsk: M. K. na utrzymanie.

Wyżej wzmiankowana Kapituła będąc w przedsięwzięciu między innemi legatami najpierwej Szpital przy katedrze w Przemyślu założyć — otworzy ten dobroczynny zakład poczowszy od 1go maja 1842 dla przyjmowania i umieszczenia w nim Regentów i Nauczycieli szkół w wyżej wyszczegulnionych okolicznościach co do wieku będących, i przymioty w powyższym punkcie 5m obwarowanie posiadających.

Wzywają się przeto znajdujące się w Diecezyi takowe Indiwidua, któreby sobie zyczyły być uczestnikami tego dobrodziejstwa, aby swoje prośby metrykami urodzenia i świadectwami od względnych dusz starowników co do ich moralności i pilności w sprawowanej przez siebie funkcyi wydanemi, a do tyczących się Urzędów dziekańskich potwierdzonemi zaopatrzone, w prost do kancellaryi kapitulnéj podawali. —

Polecamy więc Urzędowi dziekańskiemu, aby o tem obwieszczeniu kondekanalne duchowieństwo dla podania go do wiadomości Indiwiduom przy téj lub owej parafii w wyżej opisanym stanie znajdującym się zawiadomił.

Dań w Przemyślu dnia 5go Marca 1842.

JAN BISKUP.

Pietrasiewicz.

Nro. 928.

Copia altae Ordinationis Excelsi Gubernii ddto 24ta Februar. 1824. Nro 9787. emanatae, intimatur Venerabili Clero Dioecesano pro notitia, cujus tenor est sequens: „Die zur Ausführung des Artikels 90 des Allerhöchsten Stempelpatents erlassenen Anordnungen schreiben vor, daß die zur Erlangung der Stempelfreiheit im gerichtlichen Verfahren erforderlichen Armuths-Zeugnisse von dem Pfarrer des Ortes, wo die Partei wohnt, erlassen, und von der Ortsobrikeit bestätiget werden sollen. —

Es ist nun die Frage aufgeworfen worden, ob, da das Stempel-Patent ein Finanzgesetz ist, die Beschwerden über Verweigerung eines solchen Zeugnisses der Kammeral oder politischen Behörde zur Entscheidung zuständen.

In Erwägung, daß es sich hier wesentlich um ein Urtheil über die Thatsache der Armuth einer Partei handelt; daß das Armenwesen überhaupt in den Bereich der politischen Verwaltung gehört, und nur durch ihre Organe und Mittel mit Klugheit und Geschicklichkeit die Daten zu einer genügenden Ueberzeugung über die häusliche ökonomische Lage einer Familie beigeschaft werden können; daß nur diese geeignet ist, über den Vorgang von Seelsorgern hierin abzuurtheilen, und ihnen Weisungen zu geben, und daß die Parteien in den Finanz-Behörden einen betheiligten Gegner voraussetzen würden: hat die h. Hofkanzlei im Einverständisse mit der h. k. k. Hofkammer beschloßen:

1) Die politischen Behörden sind berufen, über Beschwerden abzuurtheilen wegen Verweigerung eines Armuthszeugnisses zur Erlangung der Stempelbefreiung vor Gericht.

2) Sie entscheiden ebenfalls über Anzeigen dritter in den Rechts-Streiten Interessirter oder öffentlicher Aemter in Betreff der Erschleichungen der erwähnten Zeugniße über Annulirung oder Aufrechthaltung derselben.

3) Im Falle die Entscheidung dahin ausfällt, daß das Armuths-Zeugniß erschliechen oder ungebührlich erfolgt wurde, ist ein Exemplar dieser Notion der ersten betreffenden Gerichts-Instanz, bei welcher der Prozes geführt wird, mitzutheilen, damit die weitere Beibringung ungestempelter Akten sistirt werde, und eben so der betreffenden Kammeral-Behörde, damit sie in der Lage sei, gegen die Partei, mit Rücksicht auf Art: 408. des Gefällen-Strafgesetzes vorgehen zu können.

Diese Verfügungen werden dem Consistorium im Grunde h. Hofkanzlei Dekrets vom 13ten Jänner l. J. Z. 728. zur Wissenschaft und Verständigung des unterstehenden Kuratklerus bekannt gemacht.„ —

A Consistorio r. gr. cath. generali episcopali.

Premisliae die 26a Martii 1842.

Johann Bischof.

Nro 139. Pietrasiewicz.

In Folge h. Studienhof-Kommissions Dekrets vom 12ten Februar 1842 Zahl 1832 haben Seine k. k. Majestät aus Arlaß der über die Anwendung der mit hierortigem Erlaß vom 17ten April 1841 Zahl 964. bekanntgemachten A. h. Entschließung vom 16ten Jänner 1841. — in Betreff der den Seelsorgern auf dem Lande ertheilten Bewilligung zum Privat-Unterichte in den Grammatikal-Klassen— a. u. gestellten Anfragen unterm 1ten Februar 1842 A. h. zu entschließen geruhet: „ daß die in der erwähnten A. h. Entschließung vorkommende Bestimmung Seelsorger auf dem Lande nicht auf Landechante und Pfarrer allein sondern auch auf Kooperatoren und Curat-Beneficiaten, die nicht im Orte eines Gymnasiums sich befinden, zu beziehen sey, und daß ferner diese Seelsorger zwar an den vereinzelten Privatunterricht nicht gebunden sind, wohl aber die A. h. Anordnung, daß dieser Unterricht nur an einzelne arme und talentvolle Knaben ihrer Gemeinde ertheilt werden dürfe, strenge anzuwenden sey, indem dann, wenn diese A. g. Ermächtigung richtig aufgefaßt und angewendet wird, sich ein förmliches und insbesondere lucratives Schulehalten nicht ergeben kann.

In allen übrigen Beziehungen sind bei den auf diese Art unterrichteten Schülern, die sonst für Gymnasial-Privatisten bestehenden Vorschriften genau zu beobachten, daher dieselben insbesondere auch der gesetzlichen Vorprüfung zu unterziehen, und von der Prüfungstaxe nicht frei zu halten sind.„

Hievon wird die Kuratgeistlichkeit hierortiger Diözes im Grunde h. Gubernial-Verordnung vom 7ten April 1842 Zahl 14333. zur Wissenschaft und Darnachachtung mit dem Beisatze in die Kenntniß gesetzt, daß diese Gattung Privatschüler bei der gesetzlichen Anmeldung beim Beginne des Schuljahres mit der sonst für Gymnasial-Privatschüler vorgeschriebenen Ausweisen auch jederzeit ein gültiges Zeugniß über ihre Dürftigkeit beizubringen habe. —

Vom gr: kath: bischöflichen Konsistorium. Przemysl am 23ten April 1824.

Johann Bischof,

Ginilewicz.